

Ströbeles Frage:

Wie erklärt die Bundesregierung die erneute Visaverweigerung für vier junge erwachsene Schüler des Ghana Permaculture Institute (GPI) durch die Botschaft Accra am 25. bzw. 28. November 2016, die den Schüleraustausch mit der Schule für Erwachsenenbildung (SFE) Berlin – mit dem Deutschen Schulpreis 2016 ausgezeichnet – verhindert unter anderem mit der Begründung, ein Schüler stamme aus „einer Region ..., die als wirtschaftlich schwach anzusehen ist“ (Bescheid vom 25. November 2016, GZ: RK 516 E 84674), wie erklärt sie also, dass der Besuch der deutschen Schüler in Ghana zwar inzwischen stattfand, der Rückbesuch der ghanaischen Schüler in Deutschland im Rahmen des Entwicklungspolitischen Schulaustauschprogramms ENSA des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) aber unmöglich ist, obwohl er vom BMZ finanziert ist und nachgeforderte Unterlagen nachgereicht wurden, und wie gedenkt die Bundesregierung, dem entgegenzuwirken, dass der Austausch mit jungen Schülern aus Ländern des Südens, die eine Verwurzelung wegen ihres familiären Status und des erst beginnenden Arbeitslebens naturgemäß äußerst schwer nachweisen können, durch eine solche Visapraxis faktisch komplett eingestellt werden könnte?

Antwort

des Staatsministers Michael Roth auf die Frage des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/11554, Frage 10):

Grenzüberschreitende Jugendarbeit und interkultureller Austausch sind wichtige Anliegen, die das Auswärtige Amt selbstverständlich im Rahmen des Visumverfahrens unterstützt. Bei der Erteilung eines Schengen-Visums für einen Kurzaufenthalt sind die Auslandsvertretungen jedoch an die europarechtlichen Vorgaben des Visakodex gebunden, wonach die Feststellung einer positiven Rückkehrprognose zu den Erteilungsvoraussetzungen gehört. Bei der Beurteilung der Rückkehrbereitschaft handelt es sich um eine komplexe Bewertung jedes Einzelfalles. Dabei werden die Unterlagen betrachtet, mit denen die Verwurzelung im Heimatland belegt werden kann. Üblicherweise werden dabei die familiären, sozialen und wirtschaftlichen Bindungen des Antragstellers/der Antragstellerin in seinem/ihrem Heimatstaat berücksichtigt. Entscheidend ist, dass der Antragsteller/die Antragstellerin eine konkrete und glaubwürdige Rückkehrperspektive im Heimatstaat angibt bzw. darlegen kann. Entsprechende Tatsachen muss er/sie schlüssig und glaubhaft vortragen und gegebenenfalls durch geeignete Unterlagen und Angaben nachweisen. Maßgeblich ist stets die Betrachtung aller im Einzelfall ersichtlichen Umstände unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten im Herkunftsstaat. Da es Regionen mit höherem Migrationsdruck gibt, muss die Auslandsvertretung die Rückkehrbereitschaft in diesen Fällen besonders genau prüfen. Im Rahmen des sogenannten Remonstrationsverfahrens konnten Visa für zwei Personen der Reisegruppe erteilt werden. Bei den übrigen vier Reisenden war dies leider nicht möglich, da auch die im Remonstrationsverfahren vorgelegten Unterlagen nicht ausreichten, um eine ausreichende Rückkehrwilligkeit der Antragsteller zu belegen.